Wien Donnerstag den 22. Juni 1876. IX. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Bauernmarkt Nr. 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Abonnement auf die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das II. Semester 1876.

Mit dem 1. Juli 1876 beginnt ein neues Semester. Um in der Zusendung der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung" jede Unterbrechung vermeiden zu können, **erlauben wir uns die Bitte um gef. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, und zwar wenn irgend möglich durch Postanweisung.**

Das Abonnement beträgt: mit Postversendung ganzjährig 4 fl. — kr.
halbjährig 2 fl. — kr.
vierteljährig 1 fl. — kr.

Inhalt.

Landwirthschaft und Zwangsarbeit. Von dem Docenten an der Wiener Universität und an der Hochschule für Bodencultur Dr. F. Lentner.

Mittheilungen aus der Praxis:
Heranziehung des Aerars bezüglich seines zu Staatszwecken dienenden Realbesitzes zur Theilnahme an der Tragung der Gemeindelasten. (Entsprechende Beitragsleistung zu den gemeindlichen Straßenbeleuchtungskosten.)

Literatur.
Personalien.
Erledigungen.

Landwirthschaft und Zwangsarbeit.

Von dem Docenten an der Wiener Universität und an der Hochschule für Bodencultur Dr. F. **Lentner**.

Es liegt ein anscheinend unversöhnbarer Gegensatz in den Begriffen Arbeit und Zwang. Wenn es richtig ist, daß die Arbeit in einer auf Hervorbringung eines wirthschaftlichen Erfolges gerichteten, also in nutzbringender Absicht unternommenen Thätigkeit besteht, so scheint daraus zu folgen, daß jede von außen kommende Nöthigung zu einer Anstrengung der geistigen oder physischen Kräfte das Wesen der Arbeit aufhebt. Theoretisch pflegt man diesfalls zu sagen, es gebe zwar eine erzwingbare Thätigkeit, keineswegs aber eine erzwingbare Arbeit. Auch der physiologische Proceß, auf welchem die Arbeit beruht und sich bis zu den erhabensten Leistungen emporschwingt, indem sie, ausgehend von der ursprünglichsten und einfachsten Art der Bedürfnißbefriedigung, das ist der Aneignung von Naturgütern, den ungeheuren Kreis der Stoffveredlung durchmißt, legt den Gedanken nahe, daß jeder Zwang die wirthschaftliche Arbeit nicht nur nicht fördert, sondern geradezu ausschließt. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß sich im Allgemeinen die große Masse den mit der Arbeit verbundenen Anstrengungen nur deßhalb unterzieht, um dadurch noch größere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, oder Annehmlichkeiten zu erlangen, welche für die mit der Arbeit verbundene Anstrengung ausreichende Entschädigung gewähren. In dem Maße nun, in welchem die Erfahrung zeigt, daß die zum Arbeiten veranlassenden Beweggründe in der Mehrzahl der Fälle auf die Bedürftigkeit der Menschen, so wie auf die Möglichkeit zurückzuführen sind, durch den Erfolg der Arbeit den Umfang ihrer Bedürfnisse zu erweitern, wird zugegeben werden müssen, daß die zur Arbeit veranlassenden natürlichen Triebfedern und Vorbedingungen entweder ganz neu hervorgerufen, oder doch wesentlich verstärkt und anderweitig wirksamer ersetzt werden können.

Beruht nämlich die Arbeit selbst auf einem Zwang und zwar zunächst auf einem natürlichen, so erscheint es jenen Menschen gegenüber, welche sich den mit ihr verbundenen Mühen dadurch entziehen wollen, daß sie Anderen zur Last fallen, angemessen, diesen natürlichen Zwang auf rationelle Art zunächst durch einen künstlichen zu ersetzen und zwar so lange, bis die in der Arbeit selbst ruhenden Motive zu wirken beginnen und so die Neigung zum Arbeiten die Oberhand gewinnt.

Bei der Wahl der betreffenden Mittel hiezu ist allerdings mit großer Sorgfalt vorzugehen und nicht ohne zureichenden Grund wurde vielfach darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Einrichtung der meisten Zwangsarbeitsanstalten zur nachhaltigen Verminderung der großen Zahl arbeitscheuer, vagabundirender Individuen nicht wesentlich beitragen könne.

Man verstehe uns wohl: Es handelt sich hier nicht um die Aufdeckung der Ursachen und Quellen der Arbeitscheu, nicht um die ihr Vorschub leistenden socialen Zustände und auch nicht um die in der Administrative und Executive hin und wieder zu Tage tretenden Mängel, wie sie in den Vertretungskörpern jeder Art, in Journalen und Fachzeitschriften oft genug in der gründlichsten Weise bezeugt und bedauert worden sind;*) — wir gehen vielmehr von der Thatsache aus, daß das Institut der Zwangsarbeitsanstalten unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht leicht entbehrt werden kann, weil es überhaupt bedenklich ist, ein Paliativmittel zu verwerfen, ohne ein besseres an dessen Stelle setzen zu können. Dennoch dürfte es nicht überflüssig sein, über das Arbeitssystem und das Wesen der Strafarbeit in derartigen Anstalten mit Rücksicht auf die landwirthschaftliche Beschäftigung einige Bemerkungen gründlicher Erwägung anheimzustellen.

Der in der Heilkunde verwerthete Grundsatz, die Natur der Heilmittel jener der Krankheit anzupassen, hat auch auf social-ethischem Ge-

*) Vergl. Lienbachers Zeitschrift „Oeffentliche Sicherheit", Organ für Gesetzgebung und Verwaltung, Jhrg. 1869—1875.

biete seine Berechtigung. So liegt in dem Vorschlage, über Arbeitsscheue und notorische Müssiggänger Gemeindearbeit als Correctionsstrafe an Stelle des Arrestes zu verhängen, bei richtiger Durchführung und wenn sie über Ansuchen des Sträflings selbst erfolgt, so viel Richtigkeit und praktischer Sinn, daß es auffällig erscheint, wie diese unter der Regierung Kaiser Josefs II. mit Lebhaftigkeit aufgegriffene in kaiserlichen Patenten und Gubernialverordnungen wiederholt empfohlene Idee die so wünschenswerthe legislative Durchbildung nicht erfahren hat *).

Fraglich bleibt dabei nur, wie denn eine solche Strafarbeit qualitativ beschaffen sein soll, um den Zweck der Besserung möglichst vollständig zu erreichen. Da drängt sich zunächst die Erwägung auf, daß Arbeitskraft und Arbeitslust der einzelnen Menschen im Allgemeinen von ihren natürlichen Anlagen, von ihrer physischen Beschaffenheit, von der Ausbildung, zu welcher bei ihnen der Arbeitstrieb gelangt ist, von der geistigen Entwicklung und Befähigung der Arbeitenden und in letzter Linie von dem durch die sittliche Bildung und Culturverallgemeinerung wachgerufenen Begehren nach edleren Bedürfnissen bedingt sind.

Nun kann allerdings bei solchen Individuen, welche sich hartnäckig der Arbeit entziehen und ein ungebundenes Leben einem geordneten Erwerbe vorziehen, nicht eine so eingehende Untersuchung ihrer bisherigen Lebensweise, ihrer Eigenthümlichkeiten, Neigungen, körperlichen und geistigen Gebrechen vorhergehen, wie dies beispielsweise bei Geisteskranken der Fall ist; allein ganz übersehen darf denn doch der Umstand nicht werden, daß der Einzelne in der Regel nur dasjenige assimilirt und in sein eigenes Selbst umwandelt, was geeignet ist, seine eigenartige Entwicklung zu fördern, während schon ein höherer Grad menschlicher Voraussicht und Willenskraft dazu gehört, das Unzuträgliche siegreich zu überwinden.

So gibt es unter den Deserteuren der Marine genug Leute, welche nur deßhalb flüchtig geworden sind, weil sie, ihrer technischen Kenntnisse in der Holz- und Eisenarbeit wegen zum Schiffsdienste assentirt, das Seemannsleben unerträglich fanden, während wieder umgekehrt das Schiffervolk zur Fabriksarbeit schlechterdings nicht taugt und sich derselben auf jede mögliche Weise zu entziehen sucht. So zeigt es sich weiter, daß die meisten Vagabunden nicht deßhalb arbeitsscheu geworden sind, weil sie die unterschiedlichen Vortheile des Müssigganges reiflich erwogen haben, sondern darum, weil ihnen eine bestimmte Beschäftigung, so z. B. die mit sitzender Lebensweise verbundene, durchaus nicht zusagen konnte und es ihnen an Kenntnissen und Energie gebrach, einen anderen, als den ihnen ursprünglich vorgezeichneten Erwerbszweig zu wählen.

Männer, welche diesem wichtigen, so tief in alle gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifenden Probleme ihre vollste Aufmerksamkeit zugewendet haben, machten ferner die übereinstimmende Beobachtung, daß die meisten Mitglieder der weitverbreiteten Vagabundengilde durch eine ungenügende Entwicklung der somatischen und moralischen Sphäre charakterisirt sind und daß die Erforschung ihrer Familienverhältnisse außerdem sehr oft zu dem bedeutungsvollen Ergebnisse führt, daß die meisten von ihnen Familien entstammen, in welchen krankhafte Neigungen, Geistesschwäche und Neurosen aller Art heimisch geworden sind, wie denn überhaupt die Thatsache, daß die Vererbung auf das Wesen des Individuums einen bestimmenden Einfluß nimmt und die Sünden der Väter an den Kindern heimgesucht werden, im Bereiche der Criminalpolizei in den ausgeprägtesten Consequenzen zu Tage tritt **).

Nun ist es einleuchtend, daß durch Strafe und Zwang allein eine wesentliche Umwandlung eines durch Generationen sich forterbenden Uebels nicht erzielt werden kann, falls nicht dem Strafmittel die Natur eines Heilmittels innewohnt. Das ist bei der Anhaltung zur gewerblichen und industriellen Thätigkeit, welche größtentheils in abgeschlossenen Räumen verrichtet wird, weit weniger der Fall als bei der Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Arbeiten.

Letztere bietet außerordentliche, dem Besserungszwecke zu Hilfe kommende Vortheile. Sie schließt die Elemente der ursprünglichsten und einfachsten Arbeit in sich; sie erfordert in ihren primitivsten Verrichtungen weniger Vorkenntnisse, als andere Zweige; sie verträgt es, die Arbeitstheilung mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht im ausgedehntesten Maße durchzuführen; viele der mit ihr verbundenen Nebenzweige, z. B. künstliche Fischzucht, Bienenzucht, Geflügelzucht, Obst- und Gartenbau, sind ungemein anregend und lehrreich; auch bringt die landwirthschaftliche Beschäftigung den Vortheil mit sich, daß mehrere nicht nur mit und nebeneinander, sondern zusammenwirkend sich in die Hände arbeiten, was eine höchst fördersame wechselseitige Aneiferung zur Folge hat. Endlich ist die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten unter freiem Himmel für Geist und Körper gleich zuträglich, indem sie Selbstvertrauen und Selbstständigkeit in höherem Grade hervorruft, als andere Beschäftigungsarten und krankhaften Dispositionen wirksam entgegenzutreten geeignet erscheint.

Diese und ähnliche Erwägungen haben bereits im Jahre 1858 die baierische Regierung veranlaßt, dem damaligen Leiter der Strafanstalt Kaisheim bei Donauwörth die Ermächtigung zu ertheilen, versuchsweise die Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Arbeiten im großen Maßstabe einzuführen. Das Ergebniß war derart befriedigend, daß das königliche Ministerium des Innern zu diesem Behufe eine neue Strafanstalt errichten ließ u. z. auf der ehemaligen Leuchtenberg'schen Domäne Rebdorf, einem ehemals klösterlichen, arrondirten Grundbesitz.

Durch einen, nach den Grundsätzen rationeller Landwirthschaft ausgearbeiteten Betriebsplan und durch die Anstellung eines mit der Bodencultur hinlänglich vertrauten Aufsichtspersonales wurde das doppelte Ergebniß erreicht, daß einerseits die Zwänglinge mit den landwirthschaftlichen Verrichtungen hinlänglich vertraut wurden und andererseits die Betriebsresultate sich sogar überraschend günstig gestalteten. Man konnte daher auch an anderen Correctionsanstalten die Arbeit im Freien ohne Bedenken einführen und mit Beruhigung den in dieser Beziehung wünschenswerthen statistischen Ergebnissen entgegensehen. Dieselben waren in jeder Beziehung günstig zu nennen. — Bedenkt man, daß nach den bisherigen Erfahrungen bei der Beschäftigung der Zwänglinge mit Manufacturarbeit ungeähr ein Drittheil derselben rückfällig wird, von den mit landwirthschaftlichen Verrichtungen Beschäftigten jedoch nicht ganz 3 Percent zu ihrem vagabundirenden Leben zurückkehrten, so kann über die wohlthätige Wirkung dieser Strafart wohl kein Zweifel obwalten und sie dürfte principiell, wenn mit Consequenz und Sachkenntniß durchgeführt, den Besserungszweck sicherer und vollständiger erreichen, als jedes andere bisher in Anwendung gebrachte Correctionsmittel.

Allerdings gibt es da manche Schwierigkeiten zu überwinden. Im großen Maßstabe durchgeführt und auf alle Zwänglinge ausgedehnt, müßte das Project zunächst an dem Kostenpunkte scheitern.

Wer da weiß, welches Betriebscapital ein landwirthschaftliches Unternehmen erfordert, welches Risico mit demselben verbunden ist und wie die Staatsverwaltung überhaupt als Unternehmerin wenig Beruf, wenig Eignung und wenig Glück hat, der wird sich wohl kaum des Bedenkens erwehren können, daß die moralischen Vortheile durch finanzielle und ökonomische Nachtheile paralysirt werden könnten. Es würde daher die Heranziehung der Häftlinge zu landwirthschaftlichen Arbeiten vorläufig nur für jenen Theil zu empfehlen sein, welcher standhafte Beweise der Besserungsfähigkeit gibt und hierin eine Art von moralischer Aufmunterung erblickt.

Ferner wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Anhaltung zu landwirthschaftlichen Arbeiten, in welche alle jene Thätigkeiten, welche sich auf das landwirthschaftliche Bauwesen beziehen, mit einbezogen werden könnten, einige Zeit vor der Entlassung der Besserungsfähigen in das Werk gesetzt wird, damit sie den Strafort gekräftigt und in guter Gemüthsstimmung verlassen, fähig durch Fleiß und Arbeitsamkeit sich künftig in ehrlicher Weise fortzubringen. Nach diesem Systeme würden vorläufig kleinere Grundcomplexe hinreichen, die Einzelnen könnten nahezu ihre Haltungskosten aufbringen und bei besserer Verwendbarkeit sogar ein kleines Ersparniß zurücklegen.

So verdienten beispielsweise die mit der Herstellung und Ausbesserung landwirthschaftlicher Geräthe in Kaisheim Beschäftigten sogar das Doppelte ihrer Unterhaltskosten und wurden nach ihrer Entlassung besser bezahlt, als andere Dienstleute.

Allmälig könnte dann zu dem landwirthschaftlichen Pachtsystem übergegangen werden; ja bei umsichtiger, verständiger Leitung solcher Anstalten würde die Staatsverwaltung sogar in der Lage sein, gute Pachtgelder zu zahlen und kleine Musterwirthschaften zu gründen, welche selbst für das landwirthschaftliche Versuchs- und Unterrichtswesen nicht ohne Bedeutung wären.

*) Lienbacher: „Gemeindearbeit als Polizeistrafe", „Oeffentliche Sicherheit" Jhrg. 1869 Heft 8.

**) v. Oettinger: Moralstatistik. B. I. u. II. 1873. H. Maudsley: die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. 1875. Herbert Spencer: Einleitung in das Studium der Sociologie, Leipzig. 1875.

Das beträchtlichste Hinderniß, welches sich vor fünfzehn Jahren der energischen Durchführung des in Rede stehenden Projectes in Baiern entgegen thürmte, lag in der Schwierigkeit, geeignete Kräfte für die Ausbildung der Zwänglinge in der Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Industrie aufzufinden. Eine Anstalt, welche der Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen in Bezug auf seine Arbeitsleistung große Zugeständnisse macht, in der die Arbeit über das Maß mechanischer Handlangerthätigkeit weit hinausreichen soll, erheischt große Intelligenz, Umsicht, Opferwilligkeit und volkswirthschaftliche Kenntnisse von Seite jener, denen die Leitung anvertraut ist. In dieser letzteren Beziehung ist jedoch seit einem Decennium, Dank der Fürsorge des Justizministeriums und der Einsicht des Ackerbauministeriums, das sich in Oesterreich um die Hebung des landwirthschaftlichen Unterrichtes so bedeutsame Verdienste erworben hat, Vieles besser geworden und es dürfte jetzt schon die Möglichkeit vorhanden sein, von dem sehr verwendbaren Materiale, welches die niederen Ackerbauschulen und das Institut der Wanderlehrer heranbilden, im Interesse der Rechts- und Sicherheitspflege zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

Auf solche Weise würde die Gegenwart einen Gedanken zur Reife bringen, welcher schon dem erleuchteten Kaiser Josef in seiner ganzen praktischen Bedeutung vorschwebte und welcher nach den gemachten Erfahrungen die Bürgschaft seiner Ersprießlichkeit für das Gesammtwohl in sich schließt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Heranziehung des Aerars bezüglich seines zu Staatszwecken dienenden Realbesitzes zur Theilnahme an der Tragung der Gemeindelasten. (Entsprechende Beitragsleistung zu den gemeindlichen Straßenbeleuchtungskosten).

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 8. Februar 1816, Z. 1799 wurde zu Folge a. h. Entschließung vom 29. Jänner 1816 genehmigt, daß die zur Erzielung einer nächtlichen Beleuchtung der Stadt K. in Kärnten erforderlichen Laternenanschaffungskosten auf die gesammte hausansäßige Bürgerschaft nach dem Contributionsgulden, die jährlichen Beleuchtungskosten aber auf den Zinsgulden dergestalt zu repartiren sind, daß nicht nur die Miethparteien, sondern auch die Hauseigenthümer nach einer vorläufigen genauen Schätzung ihrer innehabenden Wohnungen den sie treffenden diesfälligen Betrag hiezu zu entrichten haben, wovon weder die öffentlichen, noch die geistlichen Gebäude ausgeschlossen sind.

Gemäß dieser a. h. Entschließung wurden die öffentlichen Beleuchtungskosten der Stadt K. bei vermietheten Gebäuden auf die von der betreffenden Steuerbehörde richtiggestellten Wohnzinse, bei steuerfreien und öffentlichen Gebäuden aber auf das im Parificationswege zu ermittelnde Zinserträgniß umgelegt.

Anläßlich eines im Jahre 1856 von Seite der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung gegen die Bezahlung des alljährlichen Beleuchtungsbeitrages für das ärarische Amtsgebäude Nr. 207 in K. erhobenen Anstandes eröffnete das k. k. Finanzministerium der dortigen Steuerdirection mit Erlaß vom 16. November 1856, Z. 25.346, daß zwar nach den bestehenden durch wiederholte a. h. Resolutionen sanctionirten Vorschriften der Staatsschatz bezüglich der für Staatszwecke benützten ärarischen Gebäude zu den Auslagen für Gemeindezwecke nicht zu concurriren habe, daß jedoch in Anbetracht der dermaligen mißlichen Finanzlage der Stadt K. gestattet werde, daß für die dortigen Aerarial-Gebäude, für welche bisher ärarische Beiträge zur Stadtbeleuchtung geleistet wurden, diese Beiträge bis auf Weiteres auch fernerhin entrichtet werden. Da jedoch beabsichtigt werde, diese hie und da noch bestehenden Ausnahmen auf die Regel zurückzuführen, so sei zu berichten, wann die Einstellung dieser Aerar-Beiträge ohne Gefährdung des Bestandes der Stadtbeleuchtung erfolgen könne.

In die oben erwähnte Umlage kam vom Verwalt-Jahre 1865 an auch das neue k. k. Tabakfabriksgebäude Nr. 52 einzubeziehen und der Magistrat K. schrieb der Tabakfabrik mit Zahlungsauftrag vom 31. Jänner 1865 unter Annahme eines Jahrzinserträgnisses des gesammten Tabakfabriksetablissements pr. 3500 fl. ö. W. für das Jahr 1865 einen Beleuchtungsbeitrag pr. 105 fl. (d. i. 3 kr. vom Zinsgulden) vor.

Gegen diesen Auftrag überreichte die Tabakfabriksverwaltung über erhaltene Ermächtigung der k. k. Central-Direction für Tabakfabriken unterm 8. November 1865 den Recurs an die Landesregierung und berief sich zur Begründung desselben lediglich auf den Inhalt des inzwischen in der Frage der Beitragsleistung erflossenen Finanzministerialerlasses vom 4. September 1865, Z. 21.722, welcher folgendermaßen lautet: „Dem bestehenden, durch wiederholte a. h. Resolutionen sanctionirten Grundsatze gemäß hat der Staatsschatz bezüglich der für Staatszwecke benützten Aerarialgebäude zu den Gemeindelasten nicht zu concurriren. Den Bestimmungen über die Regelung des Gemeindewesens vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 zufolge gehört zu den Obliegenheiten (Lasten) der Gemeinde die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen, daher auch für die nächtliche Beleuchtung derselben. Die a. h. Entscheidung vom 29. Jänner 1816, nach welcher zur Beleuchtung der Stadt K. auch die öffentlichen Gebäude zu concurriren haben, war eben eine auf die damaligen Verhältnisse der Stadt K. gegründete Ausnahme, und ist durch die weit später erfolgte a. h. Sanctionirung des bereits mit den a. h. Entschließungen vom 2. und 22. December 1785 ausgesprochenen allgemeinen (Eingangs erwähnten) Grundsatzes aufgehoben. Wenn mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 16. November 1856, Z. 25.346 die Leistung eines Beleuchtungsbeitrages für Aerarialgebäude in K. ausnahmsweise gestattet wurde, so ist diese Gestattung ausdrücklich auf jene Gebäude beschränkt worden, für welche bis dahin ein solcher Beitrag geleistet worden ist. Da nun das Tabakfabriksgebäude zu den erwähnten Aerarialgebäuden nicht gehört, so kann weder nach dem allgemeinen Grundsatze, noch im Sinne der ausnahmsweisen Gestattung vom 16. November 1856 die Leistung eines Beleuchtungsbeitrages für das letztere Gebäude stattfinden."

Dieser Recurs wurde dem Magistrate zur Berichterstattung zugefertigt, und machte der Magistrat darüber geltend, „daß das Aerar in dieser Frage Partei wie jeder Gemeinde-Insasse sei; daß die Berufung auf das Reichsgesetz vom 5. März 1862 Nr. 18 gerade das Gegentheil beweise, indem, wenn der Gemeinde die Straßenbeleuchtung als Pflicht obliegt, daraus auch die Nothwendigkeit der Vorsorge für die Auslagenbedeckung folge, und diese Bedeckung nach Art. XV. durch Umlagen und Abgaben zu erfolgen habe, und eine Ausnahme von den Gemeindelasten zu Gunsten des ärarischen Besitzes im Gesetze nicht normirt werde. Die a. h. Entschließung vom 29. Jänner 1816 hätte nur wieder durch eine a. h. Entschließung oder durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben werden können was aber nicht geschehen ist; die sonstigen vom Finanzministerium erwähnten, aber nicht näher bezeichneten Resolutionen seien durch constitutionelle Gesetze längst überholt. Daß die a. h. Entschließung vom Jahre 1816 noch zu Recht bestehe, gehe aus dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 16. November 1856, Z. 25.346 selbst hervor, indem das Finanzministerium sonst keine Ausnahme von allgemeinen Gesetzen zu gewähren vermöchte. Die Einziehung des Beleuchtungsbeitrages sei übrigens damals nur für jenen Zeitpunkt in Aussicht genommen worden, wo sie ohne empfindliche Belastung der Bevölkerung erfolgen könnte, dieser Zeitpunkt sei aber nicht eingetreten. Die Loszählung der ärarischen Gebäude könne auch mit Rücksicht auf das Gemeindestatut für K., insbesondere die §§ 23, 24, 25 und 67 im administrativen Wege nicht erfolgen, indem eine Befreiung zu Gunsten der ärarischen Gebäude von den Gemeindelasten dort nicht vorkommt, daher dieselbe nur im Gesetzeswege (beispielsweise wie die Befreiung der Beamtengehalte von Gemeindezuschlägen mit der Verordnung R. G. Bl. Nr. 48 ex 1853) erfolgen könne. Endlich sei die Beschränkung der Beitragsleistung auf die im Jahre 1856 bestandenen ärarischen Gebäude im Widerspruche mit dem Wortlaute des Finanz-Ministerial-Erlasses vom Jahre 1856 selbst und mit den Thatsachen".

Hierauf erfolgte unterm 10. December 1875 die Entscheidung der Landesregierung, womit dem Recurse der k. k. Tabakfabrikenverwaltung keine Folge gegeben und die Verpflichtung derselben zu der angefochtenen Beitragsleistung mit folgender Begründung aufrecht erhalten wurde: „Die die Verpflichtung des Aerars abweichend von dem allgemeinen Grundsatze normirende a. h. Entschließung vom 29. Jänner 1816 muß als eine Ausnahme von der Regel insolange als maßgebend angesehen werden, als sie nicht durch eine neuerliche a. h. Entschließung oder im Gesetzgebungswege widerrufen wird. Eine diese Verpflichtung abändernde oder aufhebende specielle a. h. Entschließung ist jedoch nicht erfolgt und ebensowenig eine diese Verpflichtung aufhebende Bestimmung im Gesetzgebungswege erlassen worden, daher die erwähnte a. h. Entschließung auch derzeit

noch zu Recht besteht. Die Recursbehauptung, daß diese a. h. Entschließung durch die später erfolgte Sanctionirung des bereits in den a. h. Entschließungen vom 2. und 22. December 1785 ausgesprochenen Grundsatzes aufgehoben worden sei, erscheint hiernach nicht zutreffend, weil durch diese später erfolgten a. h. Sanctionirungen die erwähnte für K. speciell erlassene a. h. Entschließung nicht berührt wurde. Ebensowenig erscheint der im Recurse angeführte Grund berücksichtigungswerth, daß die a. h. Entschließung vom Jahre 1816 bezüglich der Gebäude der Tabakfabriksverwaltung nicht zu gelten habe, nachdem mit Finanzministerialerlaß Zahl 25.346 ex 1856 die Leistung des Beleuchtungsbeitrages nur auf jene Gebäude beschränkt wurde, welche bis dahin einen Beitrag geleistet haben, weil eine solche Beschränkung dieser Verpflichtung in der mehrerwähnten a. h. Entschließung weder ausdrücklich ausgesprochen noch begründet ist."

Gegen diese Landesregierungs-Entscheidung hat die k. k. Tabakfabrik in K. im Auftrage der k. k. Generaldirection der Tabakregie den Ministerialrecurs überreicht. Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 19. April 1876, Z. 4123 demselben keine Folge gegeben, „nachdem es keinen Grund findet, die Verfügung des Stadtmagistrates in K. vom 31. Jänner 1865, womit die genannte Tabakfabrik zur Bezahlung des Stadtbeleuchtungsbeitrages vom Fabriksgebäude Nr. 52 aufgefordert wurde, vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit aus zu beanständen". W.

Literatur.

Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes von Dr. S. Mayer, k. k. a. ö. Professor der Wiener Universität. (Wien, 1876, Verlag von Alfred Hölder. 1 Band, 2 Theile, gr. 8. 1125 S.)

Ueber den wohlthätigen Einfluß des Parlamentarismus auf die Qualität der gerade als Hauptzweck der parlamentarischen Thätigkeit erscheinenden Gesetze läßt sich immerhin streiten, denn dem großen Vortheile eines innigeren Contactes der Legislatoren mit dem Volke und den großen Strömungen der Zeit steht die gefährliche Macht von Schlagworten und Tagestendenzen, ferner die usuelle, leidige Compromißschließung über Principien und die dem einheitlichen Gusse widerstrebende Complicirtheit der oft bis zur Gesetzesstylisirung kämpfenden legislativen Function gegenüber.

Unbedingt anzuerkennen und unbestreitbar aber ist der Werth der parlamentarischen Publicität der Legislation für die Interpretation der Gesetze, nämlich für die richtige Erfassung der Motive und Absichten der Gesetzgebung.

Während bei der Legislation des absolut regierten Staates die Gesetze als eine vollendete Pallas aus dem Haupte der Gesetzgebung entspringen und die Commentirung der fertig und in ihrer Entstehung ungekannt ins Leben tretenden Gesetze durch die Casuistik des Theoretikers und der Praxis besorgt werden muß (wobei allerdings der der Legislation nahegestandene Commentator hauptsächlich wegen dieser wirklichen oder vermutheten Beziehungen besondere Autorität erlangte), erfolgt die legislative Function des parlamentarischen Staates wie unter einer durchsichtigen Glasglocke, man sieht die um Gestaltung ringenden Principien als Grundstoffe, man bemerkt die amalgamirende, combinirende, ausführende Thätigkeit des Bearbeiters, man beobachtet die kritische Sonde der ersten Mitberather, man liest die erste positive Vorlage, man hört oder liest die parlamentarischen Debatten über die Regierungsvorlage und sieht Stück an Stück sich bis zum fertigen Werke schließen, denn die Geheimnisse des Ministerialbureau werden schon als Vorlagen für die legislativen Ausschußsitzungen der Vertretungskörper in Druck gelegt und werden so auch dem großen Publicum zugänglich.

Welch reiche und lautere Gesetzesinterpretationsquelle wird aber durch eine solche Behandlung und Erfüllung der staatlichen Gesetzgebungsaufgabe eröffnet!

Zu diesem Gedankengange regt unbedingt das vorliegende Handbuch des österreichischen Strafproceßrechtes von Professor Dr. S. Mayer an, welches die Entstehung der geltenden Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 — von dem Ausgangspunkte der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 an — durch vier Perioden legislativer Vorarbeiten, 10 Entwürfe und zwei parlamentarische Phasen hindurch klar und übersichtlich darlegt und in den vorliegenden zwei Abtheilungen eine erschöpfende innere und äußere Rechtsgeschichte der geltenden Strafproceßordnung sowie die vollständige textuelle Erklärung jedes einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes bietet. Daß eine solche weitgreifende Reconstruirung des Gesetzes aus seinen idealen und stylistischen Rudimenten und Elementen eine viel gründlichere Commentirung des Gesetzes als die bisher übliche ermöglicht, wird Niemand in Abrede stellen können, es wird daher der selbstständige große Werth einer Arbeit, wie die angezeigte, bald erkannt werden. Die Manifestirung der unendlich großen Schwierigkeiten und Mühen der Gesetzgebung wird aber auch die allgemeine Hochachtung für die staatliche Gesetzgebung und hiermit die Auctorität dieser letzteren selbst erhöhen und festigen und so haben wir denn mehr als Einen Anlaß und Grund die umfang- und inhaltreiche treffliche Arbeit des bewährten Strafproceßrechtslehrers zu begrüßen — und dieselbe Jedem bestens zu empfehlen, der sich für unsere Strafproceßordnung interessirt. Dr. L. A.

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen Custos am k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie Franz Schestag zum Custos der mit der kais. Gemäldegallerie vereinigten Kupferstichsammlung und der mit dieser verbundenen Handbibliothek der kunsthistorischen Sammlungen des Allerh. Kaiserhauses ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines k. u. k. Consulates in Zanzibar genehmigt und den Handelsmann Karl Fisch zum unbesoldeten Consul ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Dr. Leo Herz taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialräthen im Ackerbauministerium Wilhelm Ritter v. Heger und Friedrich Haan anläßlich der Pensionirung derselben die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Franz v. Friese taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Julius Fierlinger den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Oberbergcommissär Johann Lhotsky den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär Emanuel Isak den Titel und Charakter eines Sectionsrathes beim obersten Rechnungshofe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Johann Kurz taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Moriz Ender Ritter v. Mallenau taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Handelsministerium Wilhelm Dewez zum Sectionschef und Generaldirector für Post- und Telegraphenangelegenheiten ernannt, ferners dem Sectionsrathe Gustav Kowarz eine Ministerialrathsstelle, dann dem mit Titel und Charakter eines Oberpostrathes bekleideten Postinspector Martin Fauchly und dem Ministerialsecretär Heinrich Proschek, — Ersterem unter gleichzeitiger Ernennung zum Director des Postcursbureau im Handelsministerium — Sectionsrathsstellen verliehen.

Erledigungen.

Zwei Kanzlistenstellen beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit der eilften Rangsclasse bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 133.)

Controlorsstelle bei der k. k. Haupttelegraphenstation in Lemberg in der neunten Rangsclasse gegen Caution bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 134.)

Hilfsämterkanzlistenstelle im k. k. Ministerium für Culus und Unterricht in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Jahresgehalt und Activitätszulage pr. 300 fl., bis 15. Juli (Amtsbl. Nr. 135.)

Drei Kanzlistenstellen beim k. k. Finanzministerium in der eilften Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 135.)

Zwei Conceptspraktikantenstellen bei der Triester Polizeidirection mit je 500 fl. Adjutum, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 136.)

Der juridische Unterstützungsverein an der k. k. Universität zu Wien beehrt sich anzuzeigen, daß er eine Reihe von Rechtshörern in Vormerkung hält, die sich als **Hauslehrer, Hofmeister, Stenographen, Copisten, Kanzellisten** 2c. anbieten. Geneigte Offerten beliebe man in den Verein (Universitätsgebäude) mit Angabe der Sprechstunden zu richten. Die Vermittlung geschieht unentgeltlich.

Der Ausschuß des juridischen Unterstützungsvereines.

In der C. F. Winter'schen Verlagshandlung in Leipzig ist erschienen und zu beziehen durch die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, I., Bauernmarkt Nr. 11.

Lehrbuch der politischen Oekonomie
von Karl Heinrich Rau.
Vollständige Neubearbeitung
von **Adolph Wagner** und **Erwin Nasse,**
Professoren der Staatswissenschaften zu Berlin und Bonn.
Erster Band.
Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre
von Adolph Wagner.
Erster Theil. Grundlegung. Erster Halbband.
gr. 8. geh. 3 fl. 60 kr. Zweiter Halbband. 1. Lieferung. Preis für 1. und 2. Lieferung 4 fl. 80 kr.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.